

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1904**

111 (21.4.1904) Drittes Blatt



# Karlsruher Tagblatt.

Nr. 111. Drittes Blatt. Donnerstag, den 21. April (folgt ein viertes Blatt.) 1904.

## Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 21609. III. Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend.

Im Nachstehenden bringen wir die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Februar d. J. behufs Darnachachtung zur öffentlichen Kenntnis.

Die Beteiligten werden hierbei insbesondere auf die Vorschrift in § 38 hingewiesen, wonach ein **Abdruck der Verordnung** seitens der verantwortlichen Unternehmer in mindestens einem Exemplar **auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle** zur Einsichtnahme anzulegen oder bereit zu halten ist.

Die Verordnung ist in Sonderausgabe erschienen und in **Plakatform** von dem Verlage des „Karlsruher Tagblattes“ (Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung), in **Broschürenform** von der Druckerei Malisch & Vogel hier zum Preise von **10 Pfennig** das Stück zu beziehen.

Wir weisen hierbei nachdrücklich auf die zur Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit auferlegte Verantwortung hin und geben der Erwartung Ausdruck, daß die Beteiligten sich genaue Befolgung der — insbesondere an der Baustelle von den zuständigen Beamten (bes. der Baukontrolle) — getroffenen Anordnungen angelegen sein lassen.

Um eine wirksame Durchführung der Verordnung zu ermöglichen, ist es im Interesse aller Beteiligten, insbesondere aber der Arbeiter selbst gelegen, ihrerseits auf Beseitigung von Mißständen mit allem Nachdruck hinzuwirken und gegebenenfalls zu deren Abstellung Anzeige bei dem Bezirksamt oder der Baukontrolle zu erstatten.

Die Verordnung gilt auch für die zur Zeit bereits in Angriff genommenen Bauten und werden wir uns durch Nachschau von der Einhaltung der Vorschriften überzeugen.

Die Vorschriften der städt. Bauordnung (insbes. II. Abschnitt) sowie die **Unfallverhütungsvorschriften** der südwestlichen Bauwerks- und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleiben neben der Verordnung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. April 1904.

Großh. Bezirksamt.

Roth.

Mudle.

## Verordnung.

(Vom 29. Februar 1904.)

Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend.

Auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafgesetzbuches, § 120 a bis c und e Absatz 2 der Gewerbeordnung wird zur Sicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit das Nachstehende verordnet:

### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die an der Leitung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauten als **Bauherrn, verantwortliche Bauleiter oder Unternehmer, Baumeister, Bauführer, Bauhandwerker, Aufseher oder Arbeiter** beteiligten Personen sind verpflichtet, auch soweit in dieser Verordnung besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet zu halten, daß **Unfälle** auf der Arbeitsstelle und in deren Gefahrenbereich sowie **Schädigungen der Gesundheit** der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen **vermieden** werden, soweit dies bei gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach der Natur des Baubetriebes möglich ist.

### II. Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

§ 2.

#### 1. Abbrucharbeiten.

Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, auch nach Brandfällen, von Brücken, Durchlässen, Schleusen, Stütz- und Futtermauern und ähnlichen Bauwerken darf nur unter **sachverständiger Leitung** erfolgen.

Ein Umwerfen von ganzen Wänden, von Schornsteinen oder sonstigen größeren Gebäudeteilen ist nur ausnahmsweise und nur unter Aufsicht, sowie unter Beobachtung der durch die Verhältnisse gebotenen Vorsichtsmaßregeln gestattet. **Sprengungen** dürfen dabei ohne besondere **bezirksamtliche Erlaubnis** nicht vorgenommen werden.

Die Sicherung von Bauwerken, welche durch den Abbruch anstoßender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist rechtzeitig durch **Abspriegung** und nötigenfalls durch **Unterfangen** der Fundamente zu bewirken.

Es ist verboten, Arbeiter bei Abbrucharbeiten so zu beschäftigen, daß sie **ungestützt übereinander stehen**.

§ 3.

#### 2. Baugruben und Ausschachtungen.

Baugruben, Gräben und dergleichen müssen entweder eine der Standfähigkeit des Materials entsprechende **Abböschung** erhalten oder **sachgemäß abgesteift** werden.

Das Unterhauen von Erdwänden ist verboten.

Unter überhängenden Erd- oder Felswänden darf nicht gearbeitet werden.

Neben vorhandenen Bauwerken sind die neuen Fundamente und der hierzu nötige Baugrubenaushub mit besonderer Vorsicht und nur nach **Vornahme der nötigen Abstieigungen und Abspriegungen**, sowie nach sachgemäßer, den technischen Anforderungen entsprechender Sicherung vorhandener Fundamente durch **Untermauerung** oder **Herstellung von Stützmauern** auszuführen.

Gruben und Ausschachtungen von größerer Ausdehnung dürfen erst dann **hinterfüllt** werden, wenn die zur Verspannung dienenden Konstruktionen,

wie Zwischenwände, Abdeckung mit Trägern oder Gewölben und dergleichen schon ausgeführt sind.

**Brunnenschächte** müssen — ausgenommen in standfestem Gebirge — bei einer größeren Tiefe als **1,5 m ausgehakt** werden.

In Brunnenanlagen, **Abortgruben, Kanäle** und dergleichen darf erst eingestiegen werden, nachdem festgestellt worden ist, daß in der Grube genügend **Sauerstoff zum Atmen** vorhanden ist.

§ 4.

#### 3. Kalkgruben und Vertiefungen.

Kalkgruben und andere den Verkehr auf der Baustelle gefährdende Vertiefungen sind entweder mit einem **Dielenbelag** sicher abzudecken oder mit einer **festen Brustwehr** zu umgeben.

#### 4. Gerüste.

§ 5.

Alle **Rüstungen**, sowohl stehende als auch hängende oder auf sogenannten **Auslegern** aufgeführte, müssen nach **sachmännischen Grundsätzen** und nach **Art und Umfang** dem jeweiligen Zweck entsprechend in genügender Festigkeit **hergestellt** und **unterhalten** werden.

Alle bei der Herstellung von Gerüsten zur Verwendung kommenden **Materialien** und **Gerätschaften**, insbesondere **Rüsthölzer, Stangen, Streichen, Bretter, Leitern, Verbindungsmaterialien, Aufzugsgeräte** und dergleichen müssen sich stets in **gutem und gebrauchsfähigem Zustand** befinden.

§ 6.

Die **Gerüstständer** müssen mit **Neigung** nach der zu berüstenden **Gebäudefwand** und genügender **Sicherung** gegen **Senkung** entweder in die **Erde eingegraben** oder auf **Unterlagen** (Schwellen und dergleichen) **sicher** und **unverrückbar befestigt** werden. Die Gerüste müssen mit den nötigen **Streichstangen** versehen und letztere durch entsprechende **Verbindungsstrukturen** (Klammern, Seile, Gerüstketten und dergleichen) in ihrer Lage **gesichert** werden.

Zur **Verhütung** von **Verschiebungen** der Gerüste müssen **hinreichend starke Diagonalverstreben** und **Sprießen** angebracht werden.

Die **Aufstellung** von **Bindevorrichtungen** (Aufzugsmaschinen) ist nur auf solchen Gerüsten zulässig, deren **Tragfähigkeit** durch **starke Ständer** von **ganzer Höhe** oder durch **kunstgerechte Verbindungen** gewährleistet wird.

An **Regenabfallröhren, Blitzableitungen** und dergleichen **dürfen Gerüste nicht befestigt** werden.

§ 7.

Die Gerüste sind so **abzudecken**, daß sie ohne **Gefahr** begangen und **benützt** werden können. Die zum **Belegen** der Gerüste benützten **Dielen** müssen eine ihrer **Belastung** entsprechende **Stärke** haben, **dicht** aneinander und so **verlegt** werden, daß das **Auskippen** oder **Ausweichen** derselben **unmöglich** und das **Herabfallen** von **Baumaterialien** **verhütet** wird.



Alle Gerüstgeschosse, auf welchen gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit gehörig befestigten Brustwehren und an den Bretterbelag dicht anschließenden etwa 30 cm hohen Bordbrettern zu versehen.

Die Gerüste, Laufspritschen, Treppen und dergleichen sind von Bauschutt und Materialabfällen möglichst frei zu halten.

## § 8.

Vor dem Aufbringen der zweiten und jeder folgenden Balken- oder Trägerlage in einem Neu- oder Umbau ist die unter der aufzubringenden Lage befindliche Balken- oder Trägerlage mit sicherem Dielenbelag dicht abzudecken oder auszuschalen. Die unter der vollständig überdeckten oder ausgeschalteten Lage befindlichen Balken- oder Trägerlagen müssen an den zur Arbeit oder zum Verkehr dienenden Stellen sichere Laufgänge von wenigstens 1 m Breite haben.

Bei größeren Bauten ohne Scheidewände ist die Abdeckung in einer Breite von wenigstens 2 m möglichst längs der Umfassungsmauern anzubringen. Werden Arbeiter im Innern solcher Bauten beschäftigt, so müssen sie durch sichere Abdeckungen gegen Absturzgefahr und gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt werden.

## § 9.

Bei inneren Mauergerüsten sollen Gerüstböcke in der Regel nur dann zur Verwendung kommen, wenn ein festes Gerüst nicht angelegt werden kann. Die Böcke müssen jedenfalls eine sichernde Bretterunterlage erhalten und miteinander durch Steifen verbunden werden. Die Aufstellung mehrerer Bockgerüste übereinander ist verboten.

Die Gerüste für Innenarbeiten von Gipsern, Stukkateuren, Malern und dergleichen müssen so hergestellt werden, daß Sicherheit für die auf und unter denselben verkehrenden Personen geschaffen ist.

## § 10.

Hänge- oder Rahmengerüste sind nur für kleinere Reparaturarbeiten zulässig; diese Gerüste sind jedenfalls an der Außen- und Innenseite in entsprechender Höhe mit einer Rückstange einzufassen.

Fliegende Gerüste müssen im Innern der Gebäude sicher befestigt, an der Außenseite mit einer ungefähr 0,30 m hohen Bordwand und mit Rücklehnen versehen werden und dürfen nicht mit größeren Mengen von Baumaterialien belegt werden.

## § 11.

Alle Teile des Gerüsts, das zu dem Gerüst verwendete Bindegewebe, die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Tauwerk und sonstigen Zubehör müssen von Zeit zu Zeit sorgfältig untersucht und auf ihre Haltbarkeit geprüft werden; insbesondere ist diese Prüfung vor Beginn der Arbeit im Frühjahr vorzunehmen bei solchen Gerüsten, welche im Winter längere Zeit unbenutzt geblieben sind.

Vorgefundene Mängel sind alsbald zu beseitigen. Schadhafte Materialien sind auszuwechseln, ehe das Gerüst in Benutzung genommen wird.

Die Arbeiter haben das zu verwendende Rüstungsmaterial sorgfältig zu prüfen und von Mängeln desselben oder der Gerüste, die zu ihrer Kenntnis gelangen, ungekündigt ihrem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zwecks Beseitigung der Mängel Anzeige zu erstatten.

## § 12.

Uebermäßige Belastungen der Gerüste sind verboten.

Den Arbeitern ist jede eigenmächtige Aenderung an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern, Hölzern, das Entfernen von Bindegewebe, Schuhdielen oder sonstigen Sicherungen verboten, soweit es sich nicht um eine zur sofortigen Beseitigung eines Mangels notwendige kleinere Aenderung handelt.

## § 13.

Arbeiter, welche mit Schwindel, Fallsucht, Krämpfen, Schwerhörigkeit oder starker Kurzsichtigkeit behaftet sind, haben dies vor Eintritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragtem anzuzeigen. Solche Personen dürfen zu Arbeiten an gefährlichen Stellen, auf Gerüsten, Leitern und dergleichen nicht verwendet werden.

## § 14.

Insoweit dies im Einzelfall, insbesondere bei Bauten von erheblicher Größe oder Höhe, erforderlich erscheint, kann das Bezirksamt verlangen, daß vor der Aufstellung des Baugerüsts unter Vorlage von Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen besondere baupolizeiliche Erlaubnis erwirkt werde.

## § 15.

## 5. Leitern.

Die Säume und Sprossen der Gerüstleitern müssen aus gesundem, nicht überspannigem Holz bestehen und von genügender Stärke sein. Nach ihrer Aufstellung müssen die Leitern so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen oder ausweichen können. Die Leitern müssen den Austritt entsprechend, in der Regel mindestens 1 m, überragen und gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest, nötigenfalls kreuzweise, abgestreift werden. Die Leitern dürfen nicht so übereinander aufgestellt werden, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

Leitern dürfen nicht durch über die Säume genagelte Lattenstücke gestützt werden. Fehlende Sprossen sind sofort in geeigneter Weise zu ersetzen; sich drehende Sprossen sind festzumachen.

Leitern dürfen zum Materialtransport nicht benutzt werden.

## § 16.

## 6. Laufspritschen.

Laufspritschen oder provisorische Treppen müssen von sicherem Bestand sein, sind in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen bequem gestatten, und sind mit festem Geländer zu versehen.

## § 17.

## 7. Öffnungen.

Alle Öffnungen in den Balken- oder Trägerlagen, in Gewölbedecken und Dächern, insbesondere solche der Treppen, Lichtschächte und Aufzüge sind mit festem Geländer einzufriedigen oder mit Dielen sicher zu überdecken. Öffnungen von Türen oder Fenstern, welche zu nicht abgedeckten Räumen oder ins Freie führen, sind entweder dicht mit Brettern abzuschließen oder in geeigneter Weise fest und sicher abzusperren.

Die Balkenlagen, auf oder über denen gearbeitet wird, müssen mit Dielen sicher und soweit abgedeckt sein, daß sich genügend breite Arbeitsbühnen ergeben.

## § 18.

## 8. Dacharbeiten.

Zur Sicherung der Dacharbeiten bei Neu- oder Umbauten muß je nach Bedarf entweder das vorhandene Baugerüst auf dem obersten Gerüstgang und zwar, soweit als es das vorhandene Gerüst zuläßt, nicht tiefer als 0,50 m unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Brettern dichtschließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 1 m hohen Bordwand, oder mit einer mindestens 0,30 m hohen Bordwand, über welcher in entsprechender Höhe eine Rückstange angebracht sein muß, versehen sein, oder aber es müssen anderweitige genügende Vorkehrungen zur Sicherung gegen Absturz von Menschen und Materialien getroffen werden. Wird ein Schutzgerüst (s. B. Fanggerüst) angebracht und liegt dasselbe tiefer als 0,50 m unter dem Hauptgesims oder ladet es über dieses nur wenig aus, so ist die Bordwand entsprechend höher herzustellen. Für fachgemäße Abdeckung ist der Unternehmer der Dacharbeiten verantwortlich.

Bei Ausführung gefährlicher Dacharbeiten an Türmen, steilen Dächern oder bei Arbeiten an Dachrinnen müssen seitens der Arbeiter Sicherheitsgürtel und die dazu erforderlichen starken Leinen angewendet werden.

Schneefänge sollen so angelegt werden, daß sie auch zur Sicherung der Dacharbeiter geeignet sind.

Bei hohen und steilen Dächern sollen, sofern die Dachbedeckung hierzu geeignet ist, in entsprechenden Abständen gut befestigte, starke Leiterhaken angebracht werden.

Neueindeckungen von Glasdächern dürfen in der Regel nur ausgeführt werden, wenn unter denselben sich ein entsprechendes, tragfähiges Gerüst mit Dielenbelag befindet. Ist die Deckung in einzelnen Fällen nur von oben möglich, so ist ein entsprechend unterstütztes Gerüst anzubringen, welches nicht auf dem Sprossenwerk des Daches aufgelagert werden darf.

Ausbesserungen von Glasdächern dürfen nur von zweckentsprechenden Gerüsten oder von befestigten Leitern aus vorgenommen werden. Sicherheitsgürtel und Leinen müssen zur Verfügung stehen.

## 9. Sonstige Sicherungsvorschriften.

## § 19.

Zufahrten und Zugänge zu den Baustellen, sowie Durchfahrten und Durchgänge durch in der Ausführung begriffene Bauten müssen in geordnetem, sicherem Zustand erhalten werden, insbesondere sind diese Teile der Baustelle gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern.

## § 20.

Beim Aufbringen, Aufwinden, Auffahren oder Abbringen von Rüstungs- oder Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei einem Bruch der Aufzugsvorrichtungen oder ähnlichen Zufälligkeiten nicht zu Schaden kommen können. Besonders ist darauf zu achten, daß während des Aufziehens sich niemand unter den aufziehenden Gegenständen aufhält.

Zur Bedienung der Maschinen sollen nur erfahrene Arbeiter verwendet werden.

## § 21.

Die zur Materialförderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken, die Winden mit Sperrvorrichtung, alle Aufzugsmaschinen mit Sicherheitskurbeln versehen sein.

## § 22.

Bau- und Gerüstmaterialien oder sonstige Gegenstände dürfen von den Gerüsten nicht herabgeworfen werden. Nur ausnahmsweise darf es beim Abrücken dann geschehen, wenn nach vorherigem Zuruf seitens des Herabwerfenden festgestellt ist, daß sich niemand im Gefahrenbereich der Abwurfstelle befindet, und wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist.

## § 23.

Die Baustelle und namentlich die Zugänge zu derselben müssen bei mangelndem Tageslicht so lange genügend künstlich beleuchtet werden, als Arbeiter im Bau oder auf der Baustelle sich befinden. Bei Dunkelheit ist den Arbeitern das Betreten der nicht hell beleuchteten Teile der Bau- oder Arbeitsstelle verboten.

An Hochbauten soll, abgesehen von Innenarbeiten, bei künstlichem Licht in der Regel nicht gearbeitet werden.



## § 24.

In der Zeit nach Beendigung und vor Aufnahme der regelmäßigen Arbeit soll die Bornahe von Arbeiten auf der Baustelle und das Betreten der Gerüste durch Arbeiter unterbleiben.

Müssen in der gedachten Zeit Arbeiten ausnahmsweise und aus besonderen Gründen vorgenommen werden, so muß eine für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortliche Aufsichtsperson die Arbeiten leiten.

**Unbefugten ist der Zutritt zu den Baustellen verboten.** Dies ist durch **Warnungstafeln**, welche an den Zugängen anzubringen sind, bekannt zu geben.

## § 25.

Sollen bei **Glatteis, Frost oder Schneewetter** Bauarbeiten vorgenommen werden, so müssen die zu begehenden Gerüstbretter, Laufbahnen und Treppen, Treppen und dergleichen mit Sand bestreut werden. In gleicher Weise sind die oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen, Eisenschienen und dergleichen zu bestreuen.

Bei Glatteis dürfen Bauarbeiten nur an solchen Stellen vorgenommen werden, an denen eine Gefahr für die am Bau beschäftigten Personen ausgeschlossen ist.

## § 26.

An jedem Neubau, Werkplatz und auf jeder Arbeitsstelle, an welcher mehr als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sowie bei solchen Bauten, welche mehr als 1 km von der nächsten Apotheke entfernt ausgeführt werden — in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der beim Bau beschäftigten Arbeiter — müssen die als Aufseher, Poliere oder Vorarbeiter angestellten Personen sich im Besitz von **Verbandpäckchen** befinden, welche wenigstens je zwei Stück Verbandstoff, eine Binde und eine Sicherheitsnadel enthalten. Es sind stets einige Verbandpäckchen vorrätig zu halten und an einem sicheren, den Arbeitern bekannt zu gebenden, leicht zugänglichen Ort reinlich aufzubewahren.

## III. Vorschriften zum Schutz der Gesundheit.

## 1. Baubuden.

## § 27.

Auf jeder größeren Hochbaustelle ist vom Beginn der Arbeit bis zur entsprechenden Benützung und Instandsetzung der Räume im Gebäude selbst für die Arbeiter zur Benützung während der Arbeitspausen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Geschirr ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend belichteter, lüftbarer und dicht überdachter Unterkunftsraum (Baubude) zur Verfügung zu stellen.

Diese **Baubude** muß **genügend groß** sein und ausreichende Gelegenheit zum Sitzen und zur Einnahme von Mahlzeiten bieten. Die Baubude soll eine mittlere Höhe von wenigstens 2,20 m haben, mit einer **verschließbaren Tür** und mit einem **festen, aus Dielen gefertigten Fußboden** versehen und in der **kälteren Jahreszeit** **heizbar** sein. Auf jeden auf der Baustelle dauernd beschäftigten Arbeiter soll eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfallen. Baumaterialien oder Arbeitsgeschirr sollen in dem Raum nicht gelagert werden.

Die Baubude muß in **reinlichem Zustand** gehalten werden.

Das Bezirksamt kann von der Verpflichtung zur Erstellung einer Baubude befreien, wenn hierzu besondere Gründe vorliegen.

Werden den Arbeitern im Innern des Baues oder in anderen bereits vorhandenen Gebäuden Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt, so finden auf dieselben die vorstehenden Vorschriften für Baubuden sinngemäße Anwendung.

## § 28.

Bei Tiefbauten soll eine den Vorschriften in § 27 entsprechende Baubude errichtet werden, wenn dies nach den vorliegenden Verhältnissen tunlich und für die Arbeiter nötig erscheint.

Die Errichtung muß erfolgen, wenn dies seitens der Baupolizeibehörde verlangt wird.

## 2. Aborte.

## § 29.

Auf allen Neu- und größeren Umbaustellen muß vor Inangriffnahme des Baues an einer von der Straße abgewendeten und von dieser, sowie der Baubude und den benachbarten Gebäuden möglichst entfernten Stelle ein allseitig dicht umschlossener und abgedeckter, mit verschließbarer Tür versehener, genügend belichteter **Notabort** erstellt werden. Sofern nicht eine vorschriftsmäßige Abortgrube benützt werden kann, sind die Exkremente in einer tragbaren Tonne aufzunehmen. Der Abort muß reinlich gehalten, die Grube oder Tonne rechtzeitig entleert werden. Die Oberfläche des Abortinhaltes ist, sofern letzterer nicht regelmäßig desinfiziert wird, täglich mit Erde oder mit einem sonstigen geeigneten Streumittel zu bedecken.

Für je 25 Arbeiter muß ein Abort oder eine besondere Abortabteilung vorhanden sein.

Wenn Arbeiterinnen auf der Baustelle beschäftigt werden, sind für die Geschlechter getrennte Notaborte bereit zu stellen.

Notaborte müssen jedenfalls solange benützbar bleiben, bis Aborte im Baue selbst den Arbeitern zur Verfügung stehen.

Bei besonders umfangreichen Bauten kann die Erstellung von provisorischen Bissoirs angeordnet werden.

## [8] III.

**Jede Verunreinigung der Baustellen ist verboten.**

Auf Tiefbauten finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 30.

Die Vorschriften der §§ 27 und 29 finden auch auf alle Arten von Bauhöfen und Werkplätzen Anwendung.

## 3. Sonstige Schutzvorschriften.

## § 31.

Bei allen Bauarbeiten ist die **Entwicklung von Staub nach Möglichkeit zu verhüten**. Bauschutt ist beim Ausschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubens ausreichend zu begießen.

Im Innern der Bauten darf nur durchnäher Schutt herabgeworfen werden.

## § 32.

Sollen während der kälteren Jahreszeit im Innern eines im Rohbau vollendeten Neubaus Bauarbeiten vorgenommen werden, so kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß die Tür und Fensteröffnungen wenigstens in provisorischer Weise so weit geschlossen werden, als dies zum Schutze der im Bau beschäftigten Arbeiter gegen die Einflüsse der Witterung erforderlich erscheint. Die Verwendung von über Rahmen gespanntem Jute- oder Segeltuch zum Schließen der Fensteröffnungen ist zulässig.

## § 33.

**Koksöfen- und Körbe** zum Zwecke der Austrocknung von Gebäudeteilen sollen mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche die vollständige Abführung der Verbrennungsgase ins Freie gesichert wird. Fehlt diese Einrichtung, so dürfen solche Öfen und Körbe nur in Räumen aufgestellt werden, welche von den bewohnten Teilen des betreffenden Gebäudes vollständig abgeschlossen und in, über und neben welchen keine Arbeiter beschäftigt sind.

## § 34.

Der **Genuß von Bier oder anderen geistigen Getränken auf der Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb der Arbeitspausen ist verboten**.

Betrunkene oder angetrunkene Arbeiter dürfen nicht zur Arbeit zugelassen werden und sind von der Arbeit der Baustelle wegzuführen, falls deren Zustand erst nach Beginn der Arbeit bemerkt wird.

## § 35.

Auf jeder Bau- und größeren Arbeitsstelle ist **gutes Trinkwasser bereit zu halten**. Ist dies nicht möglich, so kann dem Bauherrn oder Unternehmer zur Auflage gemacht werden, andere geeignete Getränke, z. B. Kaffee, Thee oder Mineralwasser für die Arbeiter bereit zu halten.

Für **angemessene Waschgelegenheit ist zu sorgen**.

## § 36.

Die Baupolizeibehörde kann verlangen, daß bei größeren Bauten, welche von den Wohnstätten der Arbeiter weit entfernt sind, geeignete Speisewärme-einrichtungen für die Arbeiter bereit gestellt werden.

## § 37.

Das **Schlafen** auf hohen Gerüsten, in unmittelbarer Nähe von Baugruben, laufenden Maschinen oder an sonstigen gefährlichen Teilen der Arbeitsstelle ist verboten.

## IV. Bereithalten der Schutzvorschriften auf den Arbeitsstellen.

## § 38.

Ein **Abdruck dieser Verordnung** ist seitens der verantwortlichen Unternehmer in mindestens einem Exemplar auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle zur **Einsichtnahme aufzulegen oder bereit zu halten**.

Je nach Art der Bauarbeiten sind auch die seitens der Südböhmischen Bauwerks-, der Tiefbau- und der Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in der seitens der Berufsgenossenschaft angeordneten Weise auf der Bau- oder Arbeitsstelle auszuhängen beziehungsweise den Arbeitern zugänglich zu machen.

## V. Nachsichtserteilung und Erweiterung der Schutzvorschriften.

## § 39.

Die Bezirksämter sind befugt, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse und wenn auf andere einwandfreie Weise der Zweck der Vorschrift erreicht wird, insbesondere in kleineren Städten und in ländlichen Gemeinden, von der Befolgung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung auf Antrag Nachsicht zu erteilen.

Andererseits können weitergehende Bestimmungen, insbesondere Einzelvorschriften über Gerüstbau, nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch besondere polizeiliche Anordnung im Einzelfall erlassen werden.

## VI. Ueberwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften.

## § 40.

Die Ueberwachung des Vollzugs dieser Verordnung geschieht, unbeschadet der den Gewerbeaufsichtsbehörden zustehenden Befugnisse, durch die zur Wahrnehmung der Baupolizei und Bauaufsicht berufenen Organe.



Die Aufsichtsorgane haben die Bau- und Arbeitsstellen, abgesehen von den regelmäßigen oder besonders angeordneten Baukontrollen, in angemessenen Zwischenräumen ohne vorherige Ankündigung zu besichtigen. Sie haben ihr Augenmerk darauf zu richten und durch entsprechende Belehrung darauf hinzuwirken, daß die Schutzvorrichtungen eingehalten und sachgemäß vollzogen werden.

## § 41.

In den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei, wird die Aufsicht über die Bau- und Arbeitsstellen durch die Ortsbaukommission ausgeübt. Die Ortsbaukommission kann mit Zustimmung des Bezirksamts die Ueberwachung des Schutzes der bei Bauten beschäftigten Personen einem bestimmten Mitgliede übertragen.

Soweit es nach den örtlichen Verhältnissen zur Erreichung wirksamen Arbeiterschutzes und geordneter Zustände auf den Bau- und Arbeitsstellen geboten ist, hat der Gemeinderat der Ortsbaukommission einen oder mehrere Sachverständige als Bauaufseher beizugeben. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bauaufsehers für mehrere Gemeinden ist zulässig.

Das Bezirksamt läßt durch den Bezirksbaukontrollleur die Tätigkeit der Ortsbaukommission und der Bauaufseher beaufsichtigen. Der Bezirksbaukontrollleur hat bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere anlässlich der regelmäßigen und der besonders angeordneten Baukontrollen, die Einhaltung der Schutzvorschriften nachzuprüfen.

## § 42.

In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission die Durchführung des Bauarbeiterschutzes zu beaufsichtigen.

Die Ueberwachung der Arbeitsstellen ist zunächst Aufgabe der ständig bestellten Sachverständigen der Ortsbaukommission (Ortsbaukontrollleur). Diesen sind je nach Bedarf Gehilfen (Bauaufseher) beizugeben, welchen insbesondere die regelmäßige Begehung der Bau- und Arbeitsstellen und Prüfung der Befolgung der Schutzvorschriften obliegt.

## § 43.

Zu Bauaufsehern (§§ 41 und 42) sind solche Personen zu berufen, welche durch fachliche Vorbildung oder durch längere Tätigkeit bei Bauarbeiten die nötigen Kenntnisse besitzen. Die Bauaufseher dürfen weder ein eigenes Baugeschäft betreiben noch in einem Privatarbeitsverhältnis stehen.

Für die Ernennung und Bestätigung der Bauaufseher in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei sind die hinsichtlich der Ernennung der Ortsbaukontrollleur geltenden Bestimmungen maßgebend.

Die Bauaufseher sind durch das Bezirksamt auf ihren Dienst zu verpflichten und können wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit nach Anhörung des Bezirksrats durch das Bezirksamt jederzeit entlassen werden.

## § 44.

Die Aufsichtsbeamten haben im Benehmen mit den für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlichen Personen oder ihren Stellvertretern am Bau dafür zu sorgen, daß vorgefundenen Mängeln möglichst sofort und auf kürzestem Wege abgeholfen wird.

Karlsruhe, den 29. Februar 1904.

Großh. Ministerium des Innern.

Schenk.

Dr. Kirchenbauer.

Vom 25. April bis 5. Mai wird Herr Pastor Samuel Keller (Ernst Schriff) in der evang. Stadtkirche in Karlsruhe

## Religiöse Versammlungen

halten, und zwar jeweils (ausgenommen Samstag, 30. April) nachmittags 5 Uhr: **Bibelstunden**, abends 8 1/2 Uhr: **Religiöse Vorträge**. Sonntag, den 1. Mai, nachmittags 3 Uhr, findet eine **Sonderversammlung für Frauen**, Montag, den 2. Mai, abends 8 1/2 Uhr, eine solche für **Männer** statt.

Man ist gebeten, zu den Bibelstunden und Vorträgen die eigenen Gesangbücher mitzubringen.

Jedermann ist herzlich eingeladen.

3.1.

## Badischer Landesverband der Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Karlsruhe, im April 1904.

## Aufruf!

Wenn wir uns zur Gründung einer **Trinkerheilstätte** an die hilfspendende Wohltätigkeit unserer Mitbürger wenden, so geschieht es, gestützt auf die Anschauung der Wissenschaft, daß die Trunksucht, der unumkehrliche Gang zum Trinken, eine Krankheit ist, leider eine sehr weit verbreitete Krankheit.

Ungefähr 10 000 Trunkfüchtige schätzt man im Großherzogtum Baden. 117 Entmündigungsanträge wurden vom 1. Januar 1900 bis 15. Juli 1901 bei den badischen Amtsgerichten wegen Trunksucht gestellt. In den Krankenhäusern unseres Landes wurden im Jahre 1899 wegen chronischen Alkoholismus und Säuferswahnsumms 373 Personen verpflegt. Etwa 40 Männer kommen alljährlich wegen alkoholischer Geistesstörung in die Heidelberger Irrenklinif. Jedes Jahr ergehen ungefähr 100 Wirtshausverbote gegen Trunkfüchtige. Leider geben diese Zahlen ein nur sehr unvollständiges Bild von dem Umfang des Übels.

Die ärztliche Wissenschaft und Erfahrung haben erwiesen, daß Heilung möglich ist. In den in

Sofern dies nicht erreichbar oder nicht möglich sein sollte, hat der Aufsichtsbeamte der Polizeibehörde (Bürgermeisteramt beziehungsweise Bezirksamt) ungesäumt Anzeige zu erstatten.

## § 45.

Soweit dies zum Schutze von Leben oder Eigentum erforderlich erscheint, ist die Einstellung der Bauarbeiten bis zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Vorkehrung des nötigen Schutzes zu bewirken.

Bei Gefahr im Verzug sind die Aufsichtsbeamten befugt, die Baueinstellung, vorbehaltlich der sofortigen Benachrichtigung der Polizeibehörde, ihrerseits zu bewirken. Es darf jedoch der regelmäßige Fortgang der Bauarbeiten nur soweit aufgehalten werden, als dies nach Lage des Falles durchaus geboten erscheint.

## § 46.

Die Sicherheitsmannschaften haben Verfehlungen gegen die Bauarbeiterschutzesvorschriften, die zu ihrer Kenntnis gelangen, alsbald der Polizeibehörde zu melden.

## § 47.

Die Bezirksämter haben Vorkehrung zu treffen, daß die Ueberwachung des Bauarbeiterschutzes soweit tunlich im Benehmen mit den seitens der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 40 des Bau- und des § 119 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgestellten technischen Aufsichtsbeamten geschieht.

Die letzteren sind befugt, bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft oder gegen diese Verordnung die Hilfe der Polizeibehörde anzurufen, und sollen von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung der Polizeibehörde Mitteilung machen.

## § 48.

Von erheblichen oder wiederholten Verfehlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, welche von den Organen der Bauaufsicht (vergleiche §§ 41 und 42) festgestellt und dem Bezirksamt angezeigt worden sind, ist von letzterem dem Vorstand der Berufsgenossenschaft Nachricht zu geben.

## § 49.

Insofern bei einzelnen Bauausführungen, wie insbesondere bei Eisenbahn-, Straßen-, Brücken-, Wasser- oder Kanalbauten eine baupolizeiliche Ueberwachung nicht stattfindet, haben die für die Bauausführung verantwortlichen und mit ihrer Leitung betrauten Dienststellen und Personen für Vollzug dieser Verordnung Sorge zu tragen.

## VII. Strafbestimmungen.

## § 50.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung findet oder schwerere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafbuches an Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

## VIII. Schlußbestimmung.

## § 51.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Öffentliche Versteigerung.

Donnerstag, den 21. April 1904, vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Herrn Otto Warrstedt im Pfandlokal Waldhornstraße 19 gemäß § 373 S.G.B. gegen bare Zahlung öffentlich versteigern: 300 Zentner große Braunfohlen-Briketts. Dieselben werden eventl. auch in kleineren Quantums abgegeben.

Karlsruhe, den 19. April 1904.

Zink, Gerichtsvollzieher.

## Zwangs-Versteigerung.

Donnerstag, den 21. April 1904, nachmittags 2 Uhr, werde ich in Mühlburg im Pfandlokal Rheinstraße 22 gegen bare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern: 2 Kleiderschränke, 1 Tisch, 5 Bilder.

Karlsruhe, den 19. April 1904.

Sprich, Gerichtsvollzieher.

## Wohnungen zu vermieten.

— Adlerstraße 36, in der Nähe des Hauptbahnhofes, ist der 3. Stock des Vorderhauses, bestehend aus 4 Zimmern, Küche und Mansarde, per sofort oder später beziehbar an ruhige Leute zu vermieten. Näheres zu erfragen im Laden daselbst.

\*2.1. Akademiestraße 37 ist eine Mansardenwohnung von 2 großen Zimmern, Küche und Bad, gehört auf 1. Mai oder Juni zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stock des Vorderhauses.

[4] III.



viele Staaten durch gemeinnützige Vereine ins Leben gerufenen Heilstätten für Alkoholkranken konnten 60 bis 80% derer, welche mindestens ein halbes Jahr verblieben waren, völlig geheilt werden. In Elfton (Schweiz) wurden in den letzten 13 Jahren von 613 Trütern 484 mit Erfolg behandelt.

Durch diese Erfahrungen ermutigt und getrieben durch das Mitgefühl für so viele in bitterer Not befindliche Trinkerfamilien hat der Badische Landesverband der Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke den Entschluß gefaßt, eine Heilstätte für Alkoholkranken der minderbemittelten Volksklassen zu erstellen, welchen bisher keine ihren bescheidenen Mitteln entsprechende Heilanstalt zugänglich war.

Ein fünf Morgen großes Geländestück bei Renchen ist bereits erworben. Die Pläne sind von Professor Hummel-Karlsruhe entworfen und von ärztlichen Autoritäten für zweckentsprechend befunden. Die Anstalt faßt vorerst 35 Insassen. Aufnahme sollen Männer aus dem ganzen Lande ohne Unterschied der Konfession finden. Der Verpflegungssatz soll 1,30 Mk. pro Tag nicht überschreiten. Beschäftigt werden die Insassen mit Gartenbau und gewerblichen Arbeiten. Die ärztliche Oberleitung und Beratung der Anstalt wird Herr Geheimer Rat Dr. Schüle-Ilmenau übernehmen.

Die Kosten des Geländeerwerbs, der Haupt- und Nebengebäude und inneren Einrichtung sind auf 80000 Mk. veranschlagt. Hieron hat das Großh. Ministerium des Innern 20000 Mk. auf die Staatskasse übernommen. Außerdem wurde ein fortlaufender Betriebszuschuß in Aussicht gestellt. Die badische Regierung hat damit als erste in Deutschland die Heilbehandlung der Alkoholkranken tatkräftig gefördert. Außer dem Beitrag der Regierung besitzen wir zur Zeit 7000 Mk. eigener Mittel und dürfen die Hoffnung hegen, daß die Kreisverbände und einzelne Städte Beiträge für den Bau zur Verfügung stellen.

Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin haben ihre wärmste Teilnahme an dem Unternehmen ausgesprochen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es gelingen möge, eine Anstalt ins Leben zu rufen, die auf einem besonders schwierigen Gebiet der sozialen Fürsorge segensreich zu wirken berufen ist.

Mögen alle, deren Verhältnisse es gestatten und die mit uns von der Dringlichkeit, dem durch die Trunksucht verursachten Elend zu steuern, überzeugt sind, durch einen Beitrag zu den Baukosten das Unternehmen fördern helfen!

Beiträge nehmen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder gern entgegen.

**Der Vorstand des Bezirksvereins Karlsruhe:**

Dr. Fuchs, Fabrikinspektor, Dr. Neumann, Nervenarzt, Dr. Paull, prakt. Arzt, Ziegler, evang. Stadtpfarrer, Brettle, kath. Stadtpfarrer, Willi, Redakteur, Wilhelm Müller, Schmied, Bäuerle, Mechaniker, Koch, Vereinssekretär, Frau M. v. Teuffel, Frä. Dr. M. Baum.

**Wohnungen zu vermieten.**

— **Erbsprinzenstraße 26** ist im Hinterhaus eine Mansardenwohnung, bestehend in 3 Zimmern, Küche und Keller, auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen rechts im Hofe.

\*2.1. **Friedenstraße 7**, in gutem Hause, ist der 4. Stock, eine schöne Wohnung, bestehend aus 5 hellen, großen Zimmern, Fremdenzimmer nebst reichlichem Zugehör, per 1. Juli an ruhige Mieter billig zu vermieten. Näheres im Seitenbau II.

— **Gartenstraße 54**, in seinem Herrschaftshaus, ist eine kleine schöne Wohnung von 2 großen Zimmern, großer Küche mit Kochgas-einrichtung, Kammer und 2 Kellern auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen in der Parterrewohnung.

\* **Gertwigstraße 32** ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller im Hinterhaus billig zu vermieten. Ebenfalls ist auch eine Werkstätte, für jedes Geschäft geeignet, billig zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

— **Hirschstraße 103** (Hirsch-Schlößchen) ist im 4. Stock ein großes, sonniges Zimmer mit anstößender schöner Küche, Kammer (Bad), Klosett und großer Keller auf sofort oder später an eine alleinlebende Dame für jährlich 260 M. zu vermieten. Näheres beim Eigentümer, wohnt Gartenstraße 54, parterre.

\* **Karlstraße 39** ist im Hinterhaus eine Wohnung von 2 Zimmern, großer Mansarde, Küche und Keller auf 1. Mai zu vermieten. Zu erfragen parterre.

\*3.1. **Karlstraße 50**, nächst der Gartenstraße, ist eine schöne Wohnung von 4 Zimmern und Zugehör im 2. oder 4. Stock auf 1. Juli zu vermieten. Einsehen von 10-12 Uhr und 2-6 Uhr. Zu erfragen im 4. Stock.

\* **Klauprechtstraße 8** ist die Mansardenwohnung von 2 Zimmern, Küche, innerhalb des Glasabschlusses, Keller u. auf 1. Juli zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

\*3.1. **Kriegstraße 174, Sonnenseite**, ist auf 1. Juni im 2. Stock eine äußerst freundl. Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Baderaum, Keller, Leucht- und Kochgas, Balkon und Kücheneranda an kleine bessere Familie zu vermieten. Näheres im 4. Stock.

\*2.1. **Liebensteinsstraße 1** ist eine schöne 3 Zimmerwohnung mit Zugehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres daselbst im 1. Stock.

— **Nankstraße 4** ist eine schöne Mansardenwohnung von 2 Zimmern, Küche und Zugehör im 3. Stock auf sogleich an ruhige Leute zu vermieten. Näheres Morgenstraße 27, parterre.

— **Scheffelstraße 50** ist der 1. oder 2. Stock, bestehend aus 4 geräumigen Zimmern, großer Küche, Mansarde und Keller, versehen mit Koch- und Leuchtgas, auf 1. Juli zu vermieten. Näheres parterre.

\*2.1. **Sofienstraße 83** ist eine schöne, gesunde 2 Zimmerwohnung mit Balkon, Küche und Mansarde, ohne Vis-à-vis, auf 1. Juli zu vermieten. Näheres parterre.

\*3.1. **Werderplatz 29** ist eine Parterrewohnung von 4 Zimmern, Küche und Zugehör an eine ruhige Familie auf 1. Juli zu vermieten. Näheres Werderplatz 29 + 31 rechts.

\*2.1. **Werderstraße 67** ist eine helle, freundliche Seitenbauwohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller auf 1. Juli zu vermieten. Näheres im Vorderhaus, parterre, von 11 Uhr an.

\* **Wielandstraße 12** ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller auf 1. Juli zu vermieten. Näheres im 3. Stock bei Herrn.

\* **Wielandstraße 12** ist eine Mansardenwohnung von 2 oder 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher auf 1. Juli zu vermieten. Näheres im 3. Stock bei Herrn.

\* **Winterstraße 42**, Hinterhaus, 1. Stock, ist eine kleine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller, mit Glasabschluß, auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

\* Eine schöne 4 und eine 5 Zimmerwohnung mit Bad und sonstigem reichl. Zugehör, in ruhigen besseren Beamtenhause, sind auf 1. Mai bzw. 1. Juni billig zu vermieten. Zu erfragen Winterstraße 45 links.

**Freundliche Wohnung**

von 2 Zimmern, auf die Straße gehend, ist sofort zu vermieten: Uhlandstraße 29, 3. Stock. \*2.1.

**Mansardenwohnung,**

bestehend in 1 großen Zimmer mit Alkov, Küche und Keller, an alleinlebende Person oder kleine Familie zu vermieten. Preis 12 M. pro Monat. Näheres Bähringerstraße 74 im Laden.

**Wohnungen zu vermieten.**

3.1. **Kaiserstraße 22, 79, 81** sind per sofort oder später 2, 4 und 5 Zimmerwohnungen nebst Zubehör zu vermieten. Dieselben sind der Neuzeit entsprechend. Nähere Auskunft bei Jul. Weinheimer, Kaiserstraße 81.

\*3.1. **Kriegstraße 174**

sind in dem von Gärten umgebenen Hinterh. per sofort oder später im 1. u. 3. Stock je eine schöne Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Kochgas, Glasabschluß, Klosett u. Keller an kleine ordnungsliebende Familien zu vermieten. Näh. im Vorderh., 4. St.

**Stefanienstraße 11**

sogleich oder später zu vermieten: die modern hergestellte Parterrewohnung von 4 Zimmern, Badezimmer, 2 schönen Mansarden usw., sowie die Wohnung im 3. Stock von 3-4 schönen Zimmern, Küche und Zubehör. Näheres im 2. Stock, von 11-1 und 3-5 Uhr.

**Laden zu vermieten.**

\* **Kaiserstraße 38** ist ein geräumiger Laden mit 2 anstößenden Zimmern, Keller und Holzplatz auf sofort oder später preiswürdig zu vermieten. Näheres daselbst im 2. Stock.

**Wohnungs-Gefuche.**

\* Von jungem Ehepaar wird per 1. Juli eine 2 Zimmerwohnung mit Küche, Kochgas und Glasabschluß (keine Mansarde) zu mieten gesucht. Hinterhaus mit freier Aussicht auf einen Garten nicht ausgeschlossen. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 3481 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Zimmer zu vermieten.**

\* Ein freundliches, unmöbliertes Mansardenzimmer ist sogleich oder später zu vermieten. Näheres Hirschstraße 20 a, 3. Stock.

\* In einem ruhigen Hause ist ein sehr schönes, großes Zimmer mit besonderem Eingang, möbliert oder unmöbliert, sofort oder später zu vermieten. Näheres Schützenstraße 28 III.

**Karlstraße 41,**

3. Stock, Vorderhaus, ist ein freundlich möbliertes Mansardenzimmer, nach der Straße gehend, sofort zu vermieten.

**Waldstraße 73,**

2. Stock, ist ein schönes Zimmer sofort oder auf 1. Mai zu vermieten.

**Kost und Wohnung.**

\* Zwei anständige, bessere Arbeiter erhalten Kost und Wohnung: Kronenstraße 34, 2. Stock. Dasselbst können noch einige Herren guten bürgerlichen Mittag- und Abendtisch erhalten.

**5000-6000 Mark**

gegen Sicherheit sofort gesucht. Offerten sind unter Nr. 3471 an das Kontor des Tagblattes erbeten. \*

**14000 Mark**

auf II. Hypothek zu 5% innerhalb 80% der Taxe von pünktlichem Zinszahler gesucht. Offerten unter Nr. 3483 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**20000 Mark**

auf prima Objekt per alsbald aufzunehmen gesucht. Offerten unter Nr. 3469 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Dienst-Anträge.**

Gesucht Mädchen für Küche und Hausarbeit bei hohem Lohn auf 1. Mai: Vorholzstraße 5, 2. Stock.

\* Wegen Erkrankung des bisherigen Mädchens wird sofort ein braves, fleißiges Mädchen, welches gerne alle häuslichen Arbeiten verrichtet, gesucht: Waldstraße 71, 1. Stock.

Wegen Erkrankung eines Mädchens suche per 1. Mai oder früher zur Aushilfe eine tüchtige Köchin, welche auch Hausarbeit übernimmt. Zu erfragen Eisenlohrstraße 21.

**\*2.1. Geübte Rock- und Tailleurarbeiterin**

sofort gesucht: Waldhornstr. 7, 2. St.

**Eine Arbeiterin**

und ein Lehrling, welches das Kleidermachen gründlich erlernen will, können sofort eintreten bei Frau J. Huber, Herrenstraße 25 III. \*

\*2.1. Für eine Dampfwaschanstalt in Straßburg wird eine durchaus tüchtige

**Expedientin**

gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen sub H. 1298 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Straßburg i. Elß.

\* Eine tüchtige, perfekte

**Köchin**

wird gegen hohen Lohn sofort oder auf 1. Mai gesucht. Näheres Bähringerstraße 3 im 1. Stock zu erfragen.

2.1. Gesucht sofort: Erziehinnen, Kinderfräulein, Stützen, Wirtschafterin in feines Haus, perfekt in der ff. Küche, Buffetfräulein, tüchtige Köchin nach Frankfurt, Zimmermädchen in feine Häuser.

Beck-Rebinger, Mannheim P. 4, 15.



**Tüchtiges Dienstmädchen**  
mit guten Zeugnissen zu sofortigem Eintritt gesucht.  
Zu erfragen Karlsstraße 60, 3. Stod.

\*2.1. Suche für meinen 5jährigen Knaben ein  
**junges, gebildetes Mädchen**  
für die Nachmittagsstunden. Zu erfragen im Kontor  
des Tagblattes.

**Kellnerin**  
kann sofort eintreten.  
„Palme“, Lessingstraße 40.

**Bügel-Lehrmädchen-Gesuch.**  
\* Mädchen, welche das Bügeln gründlich erlernen  
wollen, werden sogleich oder später angenommen:  
Kaiserstraße 138, Bügelgeschäft.

3.1. Eine der ältesten, renommiertesten und  
leistungsfähigsten **Cervelatwurst-Fabriken** Thü-  
ringens sucht für **Karlsruhe** und Umgegend einen  
tüchtigen und soliden, möglichst schon gut eingeführten

## Vertreter

per bald. Gesf. Offerten sub **F. 1363** an  
**Haasenstein & Vogler, A.-G.,**  
Kaiserstraße 160 I.

**Ein Schreibgehilfe**  
für **Rechnungsansätze** kann Aushilfsstelle er-  
halten. Offerten an das Kontor des Tagblattes  
mit Angabe von Gehaltsansprüchen unter Nr. 3473  
erbeten. 2.1.

Ein tüchtiger  
**Blechergehilfe u. Installateur**  
findet dauernd lohnende Beschäftigung bei **Wilt-  
Wagner**, Herrenstraße 8, hier.

**Tüchtige Marmorhauer**  
gesucht.  
**Wilhelm & Karl Ruffberger,**  
2.1. Karl-Wilhelmstraße 5.

**Möbelpolierer,**  
tüchtiger, zum Nachpolieren gesucht. Näheres Wald-  
straße 39 im 1. Stod.

**Hilfsarbeiter,**  
junger, fleißiger, sofort für dauernd gesucht.  
**Färberei u. chem. Waschanstalt**  
2.1. Karl Timms, Marienstraße 21.

**Stelle-Gesuch.**  
\* Junges Mädchen aus guter Fam., im Haushalt  
u. Schneidern erf., sucht Stell. in bess. Hause auf  
1. Mai bhfs. w. Ausbildung im Haush. u. gesellschaftl.  
Umgangsformen, am liebsten zu Kindern mit Familien-  
anschluss. Zu erfr. Klauerschtr. 40, 3. St. rechts.

\* **Köchin,**  
die schon in ersten Hotels und bei feineren Herr-  
schaften tätig war, sucht Aushilfsstelle. Offerten  
unter Nr. 3476 an das Kontor des Tagbl. erbeten.

\* **Ein zuverlässiger junger Mann,**  
26 Jahre alt, sucht Stellung als Bader oder Haus-  
burche. Beste Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten  
unter Nr. 3470 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

**Eine tüchtige jüngere Frau**  
empfiehlt sich des Tages über im Waschen und Putzen.  
Näheres Schützenstraße 57 im 2. Stod.

**Bettconverten**  
werden von 8 M. an sehr schön u. dauerhaft abgenäht bei  
\* Frau **Kreitner**, Couverturmacherin,  
Akademiestr. 28, 4. St., gegenüb. d. Kaiser-Passage.

**Verloren**  
am letzten Sonntag ein kleiner Hund **Schlüssel** mit  
**Schlinge**. Der Finder erhält Belohnung. Adresse  
unter Nr. 3457 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

## Accepte verloren.

Seit einer Woche vermisst der Kaufmann  
**Aug. Hammer** seine Brieftasche. Inhalt:  
**Accepte** auf Frau **Elise Hammer**,  
**Gießen**, lautend und eine Legitimations-  
Karte für **Aug. Hammer**, Kaufmann,  
**Frankfurt a. M.** Etwaige Angabe über  
den Verbleib bittet man unter **U. 1367**  
an **Haasenstein & Vogler, A.-G.,**  
Kaiserstr. 160 I, gelangen zu lassen.

**Entlaufen**  
am Samstag ein kurzhaariger, rötlicher **Hund**, auf  
den Fuß „**Joy**“ hörend. Abzugeben gegen Be-  
lohnung Eisenlohrstraße 10 a, parterre. Vor Ankauf  
wird gewarnt.

**Hund verlaufen.**  
\* Ein **Fox** (männlich), weiß, am Kopf  
gelbe Flecken, hat sich gestern verlaufen. Abzugeben  
Herrenstr. 10, Wirtschaft. Vor Ankauf wird gewarnt.

**Haus-Verkauf.**  
\* Ein in zukunftsreicher Lage der Südweststadt  
stehendes, 4 stöckiges Wohnhaus mit 4 Zimmerwoh-  
nungen auf dem Stod ist umstandehalber billig zu  
verkaufen. Anzahlung 10000 M. Offerten nur von  
Selbstkäufern unter Nr. 3462 an das Kontor des  
Tagblattes erbeten.

**Milchhandel-Verkauf.**  
\* Ein gut gehender Milchhandel ist wegen Geschäfts-  
aufgabe billig zu verkaufen. Gesf. Offerten unter  
Nr. 3468 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Verkaufs-Anzeigen.**  
\* Berderstraße 13, 4. Stod, sind ein gutes Bett  
und eine **Staubuhr** billig zu verkaufen. Eben-  
dasselbst ist auch ein **möbliertes Zimmer** zu  
vermieten.

\* Ein einfaches poliertes Bett mit Koft und  
Matraze, ein polierter **Nachtisch** und ein **Kleider-  
schrank** sowie ein gut erhaltener **Fauteuil** sind  
billig zu verkaufen: Hirschstraße 79, 2. Stod.

**Großer Schrank,**  
3 tüchtig, für Kleider und Werkzeug, beinahe noch  
neu, um billigen Preis zu verkaufen: **Ludwig-  
Wilhelmstraße 4**, parterre.

**Eine Badewanne,**  
gut erhalten, ist billig zu verkaufen: **Kurvenstraße 3**  
im 3. Stod.

**Verschiedene Musikinstrumente,**  
sowie 2 schöne Bücherschränke, einige verstellbare  
Bücher-Regale und ein großer Notenständer sind zu  
verkaufen: **Durlacher Allee 11**, 2. Stod. \*2.1.

**Billig zu verkaufen.**  
\*2.1. Ein sehr wenig gebrauchter **Phaethon**,  
**Naturholz**, ein- und zweispännig, ist sehr billig ab-  
zugeben: **Degenfeldstraße 5**.

\* **Billig zu verkaufen**  
ein größerer **Küchenschrank** und ein **Gasherd**  
mit 3 Flammen (Bügelflamme), beide Stücke völlig  
gut erhalten. Näheres **Mathystraße 9** im 3. Stod.

**Oleander,**  
3 Stück, für Balkon passend, billig zu verkaufen:  
**Uhländstraße 13**. \*2.1.

**Oleander,**  
5 große, schöne, rot- und weißblühende, sind preis-  
wert zu verkaufen. Anzusehen **Bahnhofstraße 22** im  
1. Stod. \*2.1.

**Pianino zu kaufen gesucht.**  
\* Ein noch sehr gut erhaltenes Pianino wird zu  
kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe bittet  
man unter Nr. 3475 im Kontor des Tagblattes  
abzugeben.

**Alte Herde,**  
Defen und Kessel jeder Art werden fortwährend an-  
gekauft und zahle dafür die allerhöchsten Preise.  
**Fr. Vertsch**, Körnerstraße 19.  
NB. Eine Karte genügt, komme zu jeder gewünschten  
Zeit ins Haus.

## Kauf-Gesuche.

\* Gut erhaltenes **Kinderbettlädchen** u. größerer  
**Auszichtisch** zu kaufen gesucht. Offerten mit  
Preisangabe unter Nr. 3458 an das Kontor des  
Tagblattes erbeten.

**Ein bequemer Krankensitzstuhl**  
(Gummiräder) wird zu leihen gesucht. Angebote  
unter Nr. 3456 an das Kontor des Tagblattes  
erbeten.

**Gartenmöbel**  
zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis-  
angabe unter Nr. 3466 an das Kontor des  
Tagblattes erbeten.

## Kaufe

**Partie-Waren jeder Art**  
gegen Kasse, bleibe nur einen Tag hier. Offerten  
unter **S. 1355** an **Haasenstein & Vogler,**  
**A.-G., Kaiserstraße 160 I.** 2.1.

## Billige Artikel:

**Apfelschnitze . . . . . per Pfd. 35 %**  
**Apfelmost . . . . . per Ltr. 24 %**  
**Apfelmousseux . . . . . per Fl. 12 %**

## Konserven:

**Erbsen . . . . . 1 Pfd.-Büchse 30 %**  
„ . . . . . 2 „ 55 %  
**Bohnen . . . . . 2 „ 30 %**  
**Bruch-Maccaroni . . . per Pfd. 26 %**  
**Kakao von Moser . . . . Rolle 10 %**

„ offen, 3 verschiedene Sorten,  
**Limburger Käse . . . kl. Stein 30 %**  
**Kaffee, gebrannt, von 80 % an per Pfd.**  
**Malzkaffee (gebr. Gerste) . 3 Pfd. 50 %**  
**Maggi's Suppenwürfel per Stück 10 %**  
**Knorr's Suppenwürfel per Stück 10 %**  
**Marmelade . . per Pfd. 25, 30, 35 %**  
**Mehl, grosse Vorräte, von 16 % an per Pfd.**  
**Seifenpulver . . von 4 % an per Paket**  
**Schmierseife . . . . . per Pfd. 18 %**

### == Grosse Auswahl ==

in  
**Flaschenweinen und Flaschenbiere**  
und sonst Verschiedenes  
3.1. empfiehlt

**J. Müssle,**  
**Douglasstr. 32,**  
am Stephanplatz.







## Kreisversammlung des Kreises Karlsruhe.

♯ Karlsruhe, 19. April.

Die diesjährige Kreisversammlung fand heute im großen Rathhause dahier statt. Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach eröffnete dieselbe kurz nach 9 Uhr. Nach Feststellung der Präsenz hielt

Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach eine Begrüßungsansprache, in der er u. a. ausführte: Es ist in neuerer Zeit mehr als früher üblich geworden, im Leben des Staates, der Gemeinde, der Korporationen und auch des einzelnen Menschen gewisse Zeitabschnitte besonders hervorzuheben, dem Umflusse einer bestimmten Anzahl von Jahren durch Begehen von sogenannten Jubiläen besonders zu markieren. Ein solcher Zeitraum werde im Leben der Kreisverbände im Laufe dieses Jahres zum Abschluß kommen. Am 1. Oktober werden 45 Jahre verflossen sein, seitdem das Verwaltungsgezet und damit die Kreisverfassung in Wirksamkeit getreten ist. Es sei nicht seine Absicht, einen rückschauenden Blick auf dieses Institut zu machen, in welchem das Prinzip der Selbstverwaltung am reinsten zum Ausdruck gelangt. Er möchte nur des Schöpfers dieses Instituts, dem in diesem Jahr ein Denkmal in Mannheim errichtet, in dankbarer Anerkennung gedenken und zugleich der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß die Hoffnungen, die sich an die Einführungen dieses Instituts geknüpft haben, in Erfüllung gegangen sind und daß die Kreisverwaltung in diesen 40 Jahren eine überaus günstige und segensreiche Wirksamkeit und Tätigkeit entfaltet habe. Diese Tätigkeit sei auch kürzlich in der zweiten Kammer allseitig und auch von der Regierung rückhaltlos anerkannt worden. Bei diesen Verhandlungen habe der Minister die erfreuliche Zusage gemacht, daß er die Erhöhung der Dotation der Kreise in wohlwollende Erwägung ziehen werde, wobei auch die Bemerkung eingeflossen sei, daß dann auch der Augenblick gekommen sein werde, zu erwägen, ob nicht eine Revision der Kreisverfassung besonders hinsichtlich des Wahlverfahrens und der Organisation der Kreisverbände eintreten solle. An diese Bemerkung sei die Befürchtung geknüpft worden, daß damit die Organisation der Kreisverbände und damit die Existenz der Institution überhaupt gefährdet sei. Die Regierung werde aber ohne gründliche Prüfung und Anhörung der Beteiligten keine Veränderung anstreben oder durchzuführen, ohne eingewurzelten Verhältnissen gebührend Rechnung zu tragen und auch nicht gegen den Willen der beteiligten Bevölkerungskreise. Er glaube hiernach wohl sagen zu können, daß der Herr Minister mit seiner Bemerkung nicht etwa den Zweck verfolgt habe, sondern eine bestimmte Absicht oder einen Plan fassen zu geben, sondern daß er nur den Zweck verfolgt habe, diese Frage überhaupt aufzunehmen, um zunächst die Ansichten der Vertreter des Landes zu hören. Wie diese Frage auch gelöst werden möge, der allgemeine Wunsch gehe dahin, daß die Einrichtung der Kreisverwaltung ihre segensreiche Tätigkeit üben möge wie bisher so auch in Zukunft zur Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Bewohner der Kreise.

Darnach wurde Geh. Kommerzienrat Schneider zum ersten Vorsitzenden und Oberbürgermeister Habermehl zum zweiten Vorsitzenden gewählt, zu Schriftführern die Bürgermeister Herbst-Hochstetten und Weber-Gröningen. Geh. Kommerzienrat Schneider gedachte der herben Verluste, die das Großherzogliche Haus durch den Tod des Fürsten zu Leiningen und der Fürstin-Witwe Sofie zur Lippe betroffen habe und regte die Abendung eines Beileidsgrammes an. Die Versammlung war damit einverstanden.

Es wurde hierauf in die Tagesordnung eingetreten. Bei dem „Allgemeinen Bericht“ führte der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Stadtrat Dr. Boeckh aus: der Kreishauptmann habe heute in seiner Ansprache Bezug genommen auf die Verhandlungen in der II. Kammer über die Kreisverwaltung. Der Herr Minister habe Aeußerungen getan, aus denen geschlossen werden könne, daß auf diesem Gebiete etwas geschehen müsse oder werde; jedenfalls liege die Möglichkeit vor, daß Erhebungen angestellt würden und so dürfte es am Platze sein, die grundsätzliche Stellung des Kreis Ausschusses zu dieser Frage zu hören. In bezug auf die erste Aeußerung des Ministers dürfe man wohl annehmen, daß in derselben nicht die Absicht gelegen, irgend welchem Kreise nahezutreten. In der Frage Dotation der Kreise stehe die Regierung einer Aenderung wohlwollend gegenüber, allerdings mit der Einschränkung, daß die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse eine solche vorerst nicht ermöglichen. Bei dieser Gelegenheit sei vom Herrn Minister auch die Frage angeregt worden, ob nicht mit der Aenderung des Dotationsgesetzes auch eine Organisationsänderung vorzunehmen sei, namentlich in bezug auf die Wahl der Mitglieder. Welche Pläne auch in Aussicht ständen, der Karlsruher Kreis Ausschuss halte unbeeinträchtigt, an diesem dürfe niemals gerüttelt

werden, weder direkt noch indirekt. (Beifall.) Zur Aenderung in einzelnen Kreise möchte er prinzipiell bemerken, daß eine gesunde Gesetzgebung davon ausgehen sollte, eingelebte Verhältnisse, die sich gesund entwickelt hätten, nicht ohne Not zu beseitigen, sondern sie wie eine geschichtliche Tatsache zu achten. Der Herr Minister habe dabei auch auf die vier alten Kreise abgehoben; dieselben seien abgeschafft worden, weil man sie nicht mehr gebraucht habe. Von einer Vergleichung mit den jetzigen Kreisen könne gar keine Rede sein. Bei dem Gedanken aber, wie solche Kreisverwaltungen zu schaffen, sei es natürlich gewesen, daß die größeren Städte sich beunruhigt fühlen mußten, denn die Sache könnte doch keinen anderen Zweck haben, als die größeren Gemeindekapitalien für die kleinen Gemeinden nutzbar zu machen, mit denen dieselben gar keinen Zusammenhang hätten. Der Kreis Karlsruhe habe nicht das Bedürfnis, auch nur irgendwelche Ortschaft oder gar einen ganzen Kreis sich irgendwo anzugliedern. Die weitere Frage sei die des Wahlmodus, wobei zu gegeben werden kann, daß die Art der Wahl etwas unständlich ist. Eine andere Frage sei die, was man an diese Stelle setze, doch müsse diese Frage einmal gelöst werden und dies könne wohl nur geschehen nach der Art der direkten Wahl der Abgeordneten. Doch sei auch diese Frage eingehend zu prüfen.

Die Kreisversammlung erklärte sich mit diesen Ausführungen einverstanden, ohne in eine Besprechung dieser Angelegenheit einzutreten, doch wurde beschlossen, sofort eine außerordentliche Kreisversammlung einzuberufen, wenn die Frage einmal akut werde. Der allgemeine Bericht wurde genehmigt.

Die Versammlung bewilligte sodann nach einer längeren Debatte

1. für Erziehungs zwecke der Armenkinder 40000 M.
2. zur Unterstützung Taubstummer und Blinder 500 M.
3. für Verpflegung armer Augenkranker 5600 M.
4. für die Beihilfe zu operativen Kuren 2500 M.
5. zur Befreiung der Kosten der Landarmenpflege 90000 M.
6. für die Kreispflegeanstalt Hub 5775 M. 28 P.
7. für Arbeitslehre, Arbeitsschule, Haushaltungunterricht 1000 M.
8. für Landfrankenpflegerinnen 2400 M.
9. für Kreiswanderlehrer, Kreisbaumwarte, Förderung des Obstbaues 9900 M.
10. für Förderung der Viehzucht 5800 M.
11. für Stipendien an Schüler der landwirtschaftlichen Schule Augustenberg 330 M.
12. für Hagelversicherungszwecke 1800 M.
13. für Neubauten an Kreisstraßen 23267 M.
14. für Unterhaltung der Kreisstraßen 107646 M.
15. für Unterhaltung der Kreiswege 270781 M. in Ausgabe, 128462 M. in Einnahme.
16. für Hauptausbesserung und Neuherstellung von Wegen 48269 M.
17. für Beiträge zur Wasserversorgung von Gemeinden 26200 M.

Stadtrat Boeckh berichtete zum Schluß über den Voranschlag für das Jahr 1904. Es wurde beantragt:

1. Es wolle der Voranschlag mit 675122 M. in Ausgabe und 306034 M. in Einnahme und
2. die Erhebung einer Umlage von 33 P. von 1000 M. Steuerkapital genehmigt werden.

Der Antrag wurde angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

## Schwurgericht.

♯ Karlsruhe, 19. April.

### 3. Meineid.

Der zweite und zugleich letzte Verhandlungstag der diesmaligen Schwurgerichtsperiode brachte in der Vormittagsitzung die Anklage gegen den 20 Jahre alten Fabrikarbeiter Anton Müller aus Plittersdorf wegen Meineids. Den Vorsitz führte heute Landgerichtsrat Siegel. Als Staatsanwalt fungierte Staatsanwalt Dr. Grosch. Verteidiger war Rechtsanwält Trunk.

Die Anklage legte Müller zur Last, daß er zu Rastatt vor dem Schöffengericht den vor seiner Vernehmung als Zeuge in der Anklagesache gegen Melchior Fritz und Jakob Uhrig aus Plittersdorf wegen Ruhestörung geleisteten Eid wissenschaftlich durch ein falsches Zeugnis verletzete, indem er unwahrer Weise angab: „Ich ging mit Uhrig und Müller in den „Witben Mann.“ Josef Müller hat geungen, man hat dies aber kaum gehört. Sonst hat meines Wissens niemand gelärmt, gesungen oder geschrien.“

Ueber die Vorgeschichte zu dieser Anklage ist folgendes zu berichten: Am Sonntag, den 11. Okt. verübten auf der Ortstraße zu Plittersdorf mehrere Burichen durch wüstes Schreien ruhestörenden Lärm. Der Polizeibeamter ging den Burichen nach und erkannte auch dieselben. Auf Grund seiner Meldung wurden gegen sie Strafverfügungen in Höhe von je 10 M. erlassen. Zwei dieser Burichen, Melchior Fritz

und Jakob Uhrig, nahmen die Strafen nicht an, sondern verlangten gerichtliche Entscheidung. Dies hatte zur Folge, daß sich das Schöffengericht Rastatt mit der geschilberten Plittersdorfer nächtlichen Straßenszene zu beschäftigen hatte. Vor demselben fand am 8. Jan. Verhandlung gegen Fritz und Uhrig statt. Beide bestritten, Ruhestörung verübt zu haben und beriefen sich zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Behauptung auf den Fabrikarbeiter Anton Müller als Zeugen. Dieser jagte auch in der Tat zu Gunsten der beiden Angeklagten aus, indem er die Angaben machte, die oben im einzelnen schon angeführt sind. Der Polizeibeamter Haas, der in jenem gerichtlichen Termine ebenfalls als Zeuge gehört wurde, erklärte aber auf das Bestimmteste, daß Fritz und Uhrig sich an den Ruhestörungen beteiligt haben. Angesichts der sich widersprechenden Aussagen erschien der Verdacht nicht ungerechtfertigt, daß Müller zu Gunsten seiner beiden Freunde Fritz und Uhrig falsche eidliche Angaben gemacht hatte, um diese vor einer Verurteilung zu retten. Es wurde gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet und nach deren Abschluß Anklage wegen Meineids erhoben.

Der Angeklagte will sich an die Vorgänge am Abend des 11. Oktober nicht mehr genau erinnern können, da er betrunken gewesen sei. Er habe angenommen, daß das, was er angebe, den Tatsachen entspreche. Aus dem heutigen Beweisergebnisse konnten die Geschworenen die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß Müller sich eines Meineids schuldig gemacht hat. Sie erachteten ihn aber des fahrlässigen Falschheidens schuldig und bejahten die nach dieser Straftat gestellte Schuldfrage.

Das daraufhin gegen den Angeklagten erlassene Urteil lautete auf **6 Monate Gefängnis**, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft.

### 4. Erstwerte Unterschlagung im Amte.

Im letzten Falle, der der Aburteilung durch das Schwurgericht unterlag, handelte es sich um eine Anklage wegen erschwerter Unterschlagung im Amte, die sich gegen den 20 Jahre alten früheren Finanzgehilfen August Karcher aus Karlsruhe richtete.

Nach der erhobenen Anklage hat Karcher in den Monaten Novbr. und Dezember 1903 als Beamter, nämlich als Finanzgehilfe bei der Groß-Steuereinnahmehere II hier Gelder, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen, und zwar den Betrag von 344 M. 63 P. unterschlagen und zur Verhütung einer Entdeckung dieser Unterschlagung die für die Eintragung und Kontrolle der Einnahmen bestimmten Bücher unrichtig geführt.

Wie aus dem Verlaufe der heutigen Verhandlung zu entnehmen war, hat der Angeklagte eine gute Schulbildung genossen. Er besuchte die Oberrealschule, die er nach Abolvierung der Unterprima verließ. Am 1. Oktober 1902 wurde er in die Zahl der Finanzgehilfen aufgenommen und kam später zu dem hiesigen Hauptsteueramt. Vom 5. August 1903 war er bei einer Tagesgebühr von 3 M. bei der Steuereinnahmehere I hier als Dienstaushilfe tätig, um Ende September in gleicher Eigenschaft der Steuereinnahmehere II hier zugewiesen zu werden. Er hatte vom 6. November an die Stelle des Assistenten Frey zu übernehmen, der den erkrankten Vorstand der Steuereinnahmehere II vertreten mußte. Karcher fiel von diesem Tage an die Führung der Tageskasse und damit auch eines Einnahmejournal zu, in welches er der Reihenfolge nach jeden bei ihm eingehenden Betrag einzutragen hatte. In acht Fällen hat nun der Angeklagte die Gelder aus bezahlten Steuerbeträgen mit im ganzen von 344 M. 63 P. sich angeeignet und für sich behalten und zur Verdeckung dieser Veruntreuungen die Einträge in sein Journal unterlassen. Am 11. Dezember kam man den Unterschlagungen Karchers auf die Spur. Von dem Gelde befaß Karcher noch 200 M., die er zurückbrachte, während er die übrigen 116 M. nachher deckte.

Die Unterschlagungen verübte der Angeklagte nicht in einer Notlage. Er wohnte bei seinen Eltern und hatte diesen nicht nur nichts von seinem Gehalte abgetreten, sondern von ihnen sogar noch Taschengeld empfangen. Karcher lebte demnach in Verhältnissen, in welchen sich wohl nur wenige Leute seines Alters befinden werden. Er führte aber eine etwas lockere Lebensweise, zu der er mehr Geld brauchte, als ihm immer zur Verfügung stand. So kam es, daß er in die ihm anvertraute Kasse griff.

Von den Geschworenen wurde Karcher im Sinne der erhobenen Anklage schuldig gesprochen bei Bejahung der Frage nach milderen Umständen. Der Schwurgerichtshof verurteilte den Angeklagten unter Anrechnung von 1 Monat Untersuchungshaft zu **6 Monaten Gefängnis**.

Mit diesem Falle hatten die Sitzungen des Schwurgerichts für das 2. Quartal 1904 ihr Ende erreicht. Der Vorsitzende entließ die Geschworenen mit Worten des Dankes für die pflichtgetreue Ausübung ihres Richteramtes in die Heimat.